



- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 7 der Vereinssatzung vom 06.07.2018. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstands.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - und bis zu 3 Beisitzern
- 3) Diese Geschäftsordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- 4) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von 2 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- 6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von anderen Personen entschieden werden.
- 8) In den Sitzungen wird über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über deren Aufnahme befinden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 9) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

10) Folgende Aufgaben- und Zuständigkeiten sind dem erweiterten Vorstand zugeordnet:

1. Vorsitzender. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vorgaben zur Vereinspolitik (Richtlinienkompetenz)
- Verwaltung des Vereins
- Archivierung von Vereinsdokumenten
- Vertretung des Vereins allgemein
- Vertretung des Vereins gegenüber anderen Vereinen oder Verbänden

Stellv. Vorsitzender. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vertretung des 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist

Kassenwart. Der Kassenwart vertritt den Verein i.S.d. § 26 BGB.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug und Mahnwesen
- Verwaltung und Mehrung des Vereinsvermögens, Buchhaltung und Erstellung des Jahresabschlusses
- Vertretung des Vereins in Geld- oder Vermögensangelegenheiten (z.B. gegenüber Finanzamt, Banken und Verbänden)
- Vertretung des 1. Vorsitzenden, falls sowohl dieser, als auch der 2. Vorsitzende verhindert ist

Schriftführer. Der Schriftführer gehört dem erweiterten Vorstand an.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Archivierung von Vereinsdokumenten
- Briefverkehr im Auftrag des Vorstands

Pressewart. Der Pressewart gehört dem erweiterten Vorstand an.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Mitteilungen des Vereins an Print- und Funkmedien
- Mitteilungen an Verbandsorgane
- Bilddokumentationen von Vereinsaktivitäten

Beisitzer. Die Beisitzer gehören dem erweiterten Vorstand an.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Mitwirkung an Arbeitsgruppen verschiedener den Verein betreffenden Themen
- Beratung und Beschlussfassung von gesamtvereinsrelevanten Entscheidungen

11) Diese Geschäftsordnung wurde am 06.07.2018 durch den erweiterten Vorstand beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Cham, den 06.07.2018

Uwe Hessels
(Vorsitzender)

Helmuth Schmidt
(stellv. Vorsitzender)

Martina Wollinger
(Kassenwart)